

**Satzung der Gemeinde Lautenbach
zur Änderung der Satzung über den
Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung – WVS)
vom 28. Januar 2003**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 08. Oktober 2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der § 41 Absatz 1 enthält folgenden Wortlaut:

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Maximaldurchfluss (Q _{max})	3 und 5	7 und 10	20 m³/h
Nennndurchfluss (Q _n)	1,5 und 2,5	3,5 und 5 (6)	15 m³/h
Alternativ für Zähler mit Kennzeichnung gemäß der Europäischen Messgeräte-richtlinie (MID):			
Überlastdurchfluss (Q ₄)	3,125 und 5	7,9 und 12,5	20 m³/h
Dauerndurchfluss (Q ₃)	2,5 und 4	6,3 und 10	16 und 40 m³/h
Euro/Monat	3	4	5

Für das Ausleihen von Standrohren mit Zählern beträgt die Grundgebühr pro angefangenem 4-Monatszeitraum 25,00 Euro.

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Lautenbach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Lautenbach, 08. Oktober 2024



Thomas Krechtler
Bürgermeister